

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang

Wittmund, den 1. März 1995

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1995	7
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 13. Dezember 1994 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird	
im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	105 891 000,00 DM
in der Ausgabe auf	109 402 400,00 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	14 054 200,00 DM
in der Ausgabe auf	14 054 200,00 DM

festgesetzt.	
Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund für das Haushaltsjahr 1995 wird	
im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	28 217 500,00 DM
Aufwendungen in Höhe von	28 217 500,00 DM
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	1 435 000,00 DM
Ausgaben in Höhe von	1 435 000,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

wird auf 2 955 000,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2 330 000,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1995 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3 000 000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1995 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 500 000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf 48 v. H. der Steuerkraftmeßzahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden auf und 48 v. H. der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 13. Dezember 1994

Landkreis Wittmund

Schmidt
Landrat

Schultz
Oberkreisdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie des § 18 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, am 9. 2. 1995 unter dem Aktenzeichen 202.5-10302.62 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 2. 3. 1995 bis einschließlich 10. 3. 1995 zur Einsichtnahme in der Kämmererei des Landkreises Wittmund (Verwaltungsgebäude I, Zimmer 5), Am Markt 9, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 20. 2. 1995

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor